

**NETZNUTZUNGSVERTRAG
(ENTNAHME)**

- Netznutzer ist Lieferant
(Lieferantenrahmenvertrag)
- Netznutzer ist Letztverbraucher

Zwischen

EWR Netz GmbH
Klosterstraße 16, 67547 Worms
- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

Netznutzer
Straße, PLZ Ort
- nachfolgend „**Netznutzer**“ genannt -
- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-13-042, Beschl. v. 16.04.2015). Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Festlegung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung.
2. Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich verbindlich, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen und der Netzbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. Abweichungen oder Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in der Vertragsausfertigung sowie in der Mitteilung im Internet deutlich kenntlich zu machen. Der Abschluss dieser Regelungen darf nicht zur Begründung des Abschlusses dieses Vertrages oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht werden.
3. Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz, an dem der Netznutzer begehrt als
 - ◆ Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag)
 - ◆ LetztverbraucherNetzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Entnahmestellen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
4. Die Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Gesetz zur Förderung der Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. Der Netznutzer verpflichtet sich, dem Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität Entgelt zu zahlen. Die Entgelte für weitere Leistungen sind diesem Vertrag gemäß der Regelung des § 7.
3. Bei Vorliegen eines „inklusiv-Vertrages“ zwischen Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erhält ein Lieferant ein Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Entnahmestellen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Entnahmestelle in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.

3. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und, sofern der anmeldende Lieferant nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, der vorherige Zugang einer elektronischen Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Entnahmestellen erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE)“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung,
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Maßnahmen für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen in jeweils geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verfahren und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Abhängigkeit von verbindlichen und erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und in dem Beschluss der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden durch die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils geltenden einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Anfragefragen“ schließen, soweit diese mit Zustimmung und Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsequent“ eingestuft sind.

§ 5 Messung der Lastleistung, Zählerstandsmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Lastleistung bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zählerreihen verwendet. Sofern nicht anderweitig Grenzwerte nach § 12 Absatz 2 oder nach § 2 Satz 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZ) anzuwenden sind, verwendet der Netzbetreiber bei Zählpunkten in Niederspannung mit jährlichen Energieentnahme von bis zu 100.000 kWh standardisierte Lastprofile oder soweit technisch möglich und gesetzlich vorgeschrieben eine Zählerstandsmessung zur Ermittlung der Energiemenge je ¼-h-Messperiode. In allen anderen Fällen erfolgt eine vollständige registrierende Lastgangmessung (RLM). Abweichend von den vorstehenden Satzungen ist die Ermittlung der erforderlichen Zählerstände und Zeitreihen in den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 4 StromNZ bezeichneten Fällen auch rechnerisch oder durch Schätzung möglich.
3. Lastprofilverfahren
Der Netzbetreiber bestimmt das Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage
 - ◆ des synthetischen oder
 - ◆ des erweiterten statistischen
 Verfahrens ein.

Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle ein dem Abnahmeverhalten entsprechendes Standardlastprofil zu und stellt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu wahren. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Lastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest. Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Lieferanten nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahresverbrauchsprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

4. RLM/Zählerstandsgangmessung

Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je ¼-h-Messperiode bei den Entnahmestellen mit RLM oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und berechneten Zeitreihen.

§ 6 Messung/Messwertübermittlung

1. Der Messstellenbetrieb sowie die Messung sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. Der Netzbetreiber ist - soweit grundsätzlich der Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist - mit Blick auf die Durchführung der Messstellenbetriebs Messwertübermittlung im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Eichrechtsbestimmungen und Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestimmt die Art und Weise der Messung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.
2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählerstände zu verwalten, die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzugeben.
3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. Bei den Messwerten werden Eichwerte nach den anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt in den Gruppen und Fristen gemäß der Verordnung GPK. Jeweils geltende Fassung. Die Messwertübermittlungen für Entnahmestellen von Kunden mit starkem Lastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen über die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Nach einer vom Netzbetreiber festzulegenden Frist und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Teil zu beachten. Die Verwendung rechnerisch abgeleiteter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn die Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Netzbetreiber bzw. Lieferanten keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermitteln werden können.
6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 20, 21 StromVG sowie den anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der dabei korrigierten Werte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu zahlen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, wenn die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, ist dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.

§ 7 Entgelte

1. Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Betreibt der Netzbetreiber ein geschlossenes Verteilernetz kann er dem Netznutzer anteilig für dessen Entnahme die dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung geschuldeten Steuern und sonstigen hoheitlich veranlassten oder gesetzlichen Belastungen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung stellen.
 2. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Entnahmestelle ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und, soweit er Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
 3. Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG und dem EEG-Umlagegesetz, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
 4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
 5. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Entgelte nach Maßgabe der Anpassungsregelungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist in den im genannten Fall die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie dem EEG-Umlagegesetz 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV anzuwenden.
 6. Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt im Regelfall zum 1. Januar eines Kalenderjahres, sofern ein Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur Aussichten erkennen, dass dies ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres erfolgt, so kann der Netzbetreiber die Netzentgelte vorzeitig in Rechnung stellt und veröffentlicht hat.
 7. Sollten von den Netznutzern erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, geändert oder geändert werden, so kann die Änderung in der Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
 8. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über die hinsichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Vorbehaltlich einer Anordnungsbehörde ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Information zur Übermittlung elektronischer Preisblätter und der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung elektronischer Preisblätter und auf andere Weise auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
- Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit dem betreibenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenvormerkung (KAV) oder der Netznutzung. Der Netznutzer hat Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung davon, weist der Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenvormerkung geeigneter Form nach. Der Netzbetreiber erstattet dem Netznutzer zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. Soweit nach dem Netznutzungsvertrag eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

10. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer/Lieferanten über die in seinem Netzgebiet gültigen Schwachlastzeiten und veröffentlicht diese in einem automatisiert auswertbaren Format im Internet. Über Änderungen der Schwachlastzeiten informiert der Netzbetreiber unverzüglich. Beansprucht der Netznutzer eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß den im Internet veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber die betreffende Entnahmestelle gesondert mit.
11. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 7 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung monatlich vorläufig monatlich ab.
2. Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes für SLP-Kunden bestimmen sich nach dem Netzbetreiber.
3. Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem, die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der tatsächlichen Leistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkleistung. Bei der Ermittlung der Entnahmestelle in das Leistungssystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstunden sind berücksichtigend der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
4. Der Preisleistungspreis wird tagesabhängig entsprechend dem Anteil der Leistung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Benutzungsbasen sind Schaltjahre mit 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.
5. Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachträglich auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine Leistung über die im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der vorher bestimmten und der tatsächlichen Höchstleistung für die vergangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall einer unterjährig erfolgten Wechsel des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz der jeweiligen Netznutzer-Rechnung dar. § 3 gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsleistung.
6. Im Falle einer unterjährigen Wechsel des Anschlusses sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Abgabe einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Der Kalenderjahr, das Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.
7. Sofern ein Netznutzer nachweislich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i. S. v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel auf das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Entnahmestellen mit Standardlastprofil monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Abs. 1 genannten Entgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn eine Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder Beschädigung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer nicht durch Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder durch Ausgestrichen sind oder
 - d. weil eine Einspeise- oder Entnahmestelle keinen Preis mehr zu erbringen kann.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgung (StromGV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch in anderer Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einzelner oder mehrerer von dieser Vertrag umfassten Entnahmestellen haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von Messstellen informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf dessen Verlangen frühestmöglich über die Ursachen, die Gründe und die voraussichtliche Dauer, sowie den Netznutzer auf dessen Verlangen den Netzbetreiber zu informieren.
6. Ist der Netznutzer ein Lieferant, unterbricht der Netzbetreiber auf dessen Anweisung die Netz- und Anschlussnutzung des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Wochen, wenn der Lieferant dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
 - a. dem Anschlussnutzer gegenüber nicht vertraglich verpflichtet ist,
 - b. die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. Kunden des Lieferanten keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen.
 Der Lieferant und der Netzbetreiber sind mit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer berechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage). Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Lieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.
7. Ist nach § 21 Abs. 1 StVG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 der Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
8. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.

9. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Auf Verlangen des Netznutzers ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Netznutzers, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
10. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11 Vorauszahlung

1. Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus dem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung und Androhung des Entzugs des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat
 - b. der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer Zahlung in Verzug war
 - c. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldschulden (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung des Gesamtumstandes die Besorgnis besteht, dass er in Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kommen wird, wenn der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Aufforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis über Bonität kräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kündigung von Verträgen
3. Die Zahlung der Vorauszahlung des folgenden Monats (Liefermonat) auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu leisten.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für den Monat durchgenommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenprofil und wie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweiligen Vorauszahlung für den jeweiligen Zeitraum und den Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagdefinition gemäß GPK) des Folgemonats (Werktagdefinition gemäß GPK) mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche des Folgemonats auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - c. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. Der Netzbetreiber hat im Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV. §§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der Verkehrssüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zivilrechtlichen Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Geschäftsführer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner tätig sind.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag zu einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Mit der Kündigung erlischt das Recht des Netznutzers zur Netznutzung, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis erlöschen mit Begleichung sämtlicher Forderungen. In der Niederspannung geschlossene Ernahmesysteme werden gemäß den Vorschriften der GPKE (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz- und Versorgungsangeordneten zugeordnet. Den Anschlüssen an Ernahmesystemen, die nicht einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden können, kann der Netzbetreiber (§ 10 Abs. 3 d) unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit die Pflicht zum Netzanschluss auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragspartner können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzanschlusses schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

- Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Strombezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Stromlieferanten, der einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.
- Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 14 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit für den gegenseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xls“ in elektronischer Form. Änderungen werden unverzüglich ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

- Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsverträge erfolgt in Übereinstimmung mit den in den Netznutzungsverträgen vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
- Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netznutzungsvertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Ermittlung, Bilanzierung und Abrechnung von Elektrizitätsleistungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen sind eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen gesetzlicher Vorgänge nicht aus.
- Die Vertragspartner sind Einzelheiten für den Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsverträge zwischen den Vertragspartnern abzuschließen. Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch gehört zum Netznutzungsvertrag als Anlage beiliegt. Die Vereinbarung über den Datenaustausch der Erhebung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 16 Vollmacht

Beim Abschluss des Geschäftsdatenaustausches durch GPKE stellt der Lieferant eine Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer dar. Der Lieferant stellt dem Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, wenn die zugewiesene Vollmacht tatsächlich nicht oder nicht vollständig wirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Begründung der Einzelheiten der Vollmacht der Vollmacht anzufordern. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel ein Übersetzungsprotokoll, wie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen. Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 unverzüglich schriftlich der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefunden wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zu den Netznutzern/Lieferanten zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Leitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der Fassung vom 30.06.2014.
5. Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Bundesrepublik Deutschland, ist in jedem Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt für die Einhaltung der Schriftformklausel.
8. Jeder Vertragspartner erfüllt eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 1 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Netzbetreibers
- b. Aktdatenblatt Netznutzung Netzbetreiber (elektronisch, XLS-Format)
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch
- d. Vertrag zur Überbrechung der Anschlussnutzung (Speicherung) (elektronisch, XLS-Format)
- e. Zuordnungsvereinbarung
- f. Liste der Entnahmestellen des Netznutzers

.....,

Worms, den TT.MM.JJJJ

.....
Netznutzer

.....
Netzbetreiber